

***BENÜTZUNG 3-FACH SPORTHALLE
LENZING
Benützungssordnung***

Abteilung	Amtsleitung
Verantwortlicher	Mario Schneeberger
Telefon	(07672) 92955-24
Telefax	(07672) 92955-45
e-Mail	amtsleitung@lenzing.or.at

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE LENZING

1. Die Sporthalle dient zur Abhaltung von sportlichen (Sport- und Turnbetrieb, Wettkämpfe) Veranstaltungen.
2. Grundsätzlich steht die Sporthalle an Wochentagen den Lenzinger Schulen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und den Lenzinger Vereinen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Benützungzeiten durch die einzelnen Sportvereine bzw. deren Sektionen werden für jedes Schuljahr im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Lenzing (Amtsleitung) und diesen Vereinen bestätigt bzw. neu festgelegt. Der Zugang zur Sporthalle kann sowohl an Wochenenden, bei Veranstaltungen, als auch wochentags, beim Vereinstraining nur über den Haupteingang erfolgen. Das Betreten der Sporthalle durch die Notausgänge ist strengstens untersagt.
3. Jeder Verein, der die Sporthalle benutzen möchte, muss eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er bestätigt, dass er diese Benützungsordnung zur Kenntnis nimmt und sich an die darin angeführten Punkte hält.
4. Veranstaltungen genießen gegenüber dem Übungsbetrieb grundsätzlich Vorrang. Dem Marktgemeindeamt steht daher das Recht zu, den Vereinen bei rechtzeitiger Benachrichtigung (wenn möglich 1 Woche vorher) Turn- und Übungsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.
5. Die Überlassung der Sporthalle durch die Marktgemeinde Lenzing enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung eventuell gesetzlich vorgeschriebener Bewilligungen bei den hierfür zuständigen Behörden (z.B. Marktgemeindeamt Lenzing, Bezirkshauptmannschaft, etc.)
6. Der **Sportbetrieb erfolgt wochentags grundsätzlich ohne Publikum**, weshalb die Tribüne verschlossen bleibt. Wird von einer Sektion die Tribüne für das Publikum geöffnet, ist dies mit den anderen Benützern abzusprechen und das Einvernehmen herzustellen.
7. Für den Aufenthalt der **Zuschauer ist ausnahmslos die hierfür vorgesehene Tribüne bestimmt**. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den zur Verfügung gestellten bzw. gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
8. Für jeden Trainings- und Übungsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der **Hallenverwaltung ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der persönlich einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat**. Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, etc.) gestattet. Den Anweisungen des Hallenwarts ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Die Anmeldung einer Veranstaltung muss aus organisatorischen Gründen mindestens 14 Tage vorher schriftlich in der Amtsleitung der Marktgemeinde Lenzing erfolgen. Der Veranstalter muss sich mit seiner Unterschrift für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, im Besonderen der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung verpflichten.
10. Aus Terminvormerkungen kann der Benützer keinerlei Rechtsansprüche ableiten, wie aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmten Zeitpunkten erfolgten Vermietung kein Anspruch auf eine künftige zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgende Vermietung abgeleitet werden kann.
11. Die Marktgemeinde Lenzing kann nach erfolgter Terminvormerkung aus folgenden Gründen noch eine Veranstaltung untersagen, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Marktgemeinde Lenzing geschädigt wird;
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - c) die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen von der Marktgemeinde Lenzing infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie auch immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Marktgemeinde Lenzing.

12. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

Saaladaptierung:

13. Die **Sporthalle** darf grundsätzlich **nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle** (Ausnahme: Kletterschuhe) und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training (an der Übung) bzw. an der Veranstaltung beteiligen. Den Mitgliedern des Tanzsportklubs ist es ausdrücklich untersagt, die Anlage mit Schuhen zu betreten, die Schäden am Hallenboden hervorrufen könnten. Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass ausschließlich Schuhe mit Rauhledersohle ohne Absatz verwendet werden.
14. Im **ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot**, auch im Buffet- bzw. Foyerbereich. Der für das Training bzw. für die Veranstaltung Verantwortliche hat darauf zu achten, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Bei Ausgabe von Speisen und Getränken hat zusätzlich der Buffetbetreiber auf die Einhaltung des Rauchverbotes im Buffet- bzw. Foyerbereich zu achten.

15. Die Hallenbenützer sind **verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen**. Bei Unzukömmlichkeiten wird dem betroffenen Benutzer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden. Dieser Passus bezieht sich auch auf die Beschädigung des Hallenbodens durch ungeeignete Schuhe (siehe Pkt.13.). Darüber hinaus haftet der Veranstalter vor allem für

- a) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen (Sportgeräte, Banden, Boxring etc.) und verursacht werden;
- b) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung-, Abbau- und Probezeiten oder beim Training am Gebäude oder Inventar entstehen;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahlen an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche agierender Teilnehmer ergeben;
- d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben;
- e) alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen;

Die Art und der Umfang solcher Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit den verantwortlichen Veranstaltern festzuhalten.

16. Die über die normale Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an Baulichkeiten oder Einrichtungen der Sporthalle sind ebenfalls pro Veranstaltung in einem Protokoll zu erfassen und dem jeweiligen Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorzuschreiben. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

17. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.

18. **Grundsätzlich ist von allen Benützern auf sparsamsten Energieverbrauch zu achten**. Die Benutzer verpflichten sich, die Intensität der Beleuchtung (Ein, zwei oder drei Beleuchtungsröhren) auf das unbedingt notwendige Ausmaß der jeweiligen sportlichen Benützung zu beschränken. Des Weiteren sind die Beleuchtungskörper sofort nach Beendigung der jeweiligen Benützung abzdrehen.

19. Eine **Mitnahme von Speisen und Getränken in die Sporthalle ist verboten**.

20. Der **Ausschank von Speisen und Getränken** bei Veranstaltungen ist ausschließlich durch den von der Marktgemeinde Lenzing autorisierten Buffetbetreiber erlaubt. Dieser hat auf Ordnung und Sauberkeit sowohl im Buffet- bzw. Foyerbereich, im mitbenützten Multifunktionsraum, als auch im Tribünenbereich zu sorgen. Die Mitnahme von zerbrechlichen Sachen (Gläser, Glasflaschen, Teller usw.) auf die Tribüne ist verboten. Für die Einhaltung ist vom Buffetbetreiber zu sorgen. Der Verkauf bzw. Verzehr von Kebab, Hamburger usw. ist ausschließlich im mitbenützten Multifunktionsraum erlaubt.
21. Die administrative Durchführung von Veranstaltungen hinsichtlich der Benützung der **Lautsprecheranlage** und der **Zeitnehmung** obliegt - nach entsprechender Einschulung durch den Hallenwart - dem Veranstalter.
22. Bei größeren Veranstaltungen, **insbesondere bei Benützung der Zuschauertribüne**, hat der Veranstalter für die Beistellung eines entsprechenden **Ordnerdienstes (mind. 4 volljährige, geeignete Personen)** zu sorgen. Der Veranstalter hat selber dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Punkte 13, 14 und 15 eingehalten werden. Die Ordner sind während der Veranstaltung entsprechend zu kennzeichnen. Der für eine Veranstaltung nötige ärztliche Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeidienst ist vom jeweiligen Veranstalter anzufordern und zu entschädigen.
23. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen als solche gekennzeichnet sein. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für die Halle bestehenden Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnung einzuhalten.
24. Jede sonstige Veränderung der Sporthalle oder der Einrichtung bzw. die Anlieferung und Aufstellung von Einrichtungsgegenständen, Werbeträgern, von Beflaggung und Dekoration und insbesondere von Sportgeräten (die nicht zur Halle gehören) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Marktgemeinde Lenzing und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters.
25. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen bzw. aufgestellten Gegenstände übernimmt die Marktgemeinde Lenzing keine Haftung. Diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in der Halle. Der Veranstalter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände (besonders Sportgeräte) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
26. Für die ordnungsgemäße Handhabung der **haustechnischen Einrichtungen** wie Bedienung der Trennvorhänge, Tonanlage usw. ist der jeweilige Verantwortliche (Trainer, Übungsleiter usw.) haftbar. Technische Gebrechen sind sofort dem Hallenwart zu melden.

27. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der **Bereich vor dem Haupteingang der Sporthalle freigehalten wird, sodass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist.** Überdies ist dafür zu sorgen, dass ausschließlich die vorgesehenen Abstellflächen benützt werden. Das Personal der Sporthalle, der Sanitätsdienst, die Polizei oder/und Feuerwehr dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden und haben, soweit erforderlich, Zutritt zu sämtlichen Räumen.
28. Sofern der Veranstalter den ihm im Rahmen dieser Benützungsordnung erteilten Weisungen und Aufträge nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Marktgemeinde Lenzing berechtigt, zu Lasten des Veranstalters die notwendigen Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
29. Während **der Ferien oder auch an Zwickel Tagen, d.h. wenn Volks- und Neue Mittelschule keinen Unterricht haben, werden die Sporthalle, Garderoben und sanitäre Einrichtungen grundsätzlich nicht gereinigt.** Wird die Sporthalle in dieser Zeit von Sektionen benützt, ist dies dem Hallenwart vorher zu melden, damit für eine Reinigung im unbedingt notwendigen Ausmaß gesorgt werden kann.
30. Diese Benützungsordnung findet auch in den betreffenden Punkten für den Schulturnbetrieb Anwendung. Besonders wichtig für den Schulturnbetrieb ist es, die Hausordnung genauestens einzuhalten.
31. Die Marktgemeinde Lenzing ist im Einvernehmen mit dem Veranstalter berechtigt, während der Benützungsdauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen.
32. Die Höhe des Entgeltes bei Vermietung der Sporthalle an Wochenenden an ortsfremde Vereine, Dachverbände und Privatpersonen, errechnet sich aus den jeweiligen Tarifen. Diese sind in einer eigenen Tarifordnung zusammengefasst. Der dabei anfallende Betrag ist im Nachhinein zu entrichten.
33. Über Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, die unwissentlich oder wissentlich gegen diese Benützungsordnung in einem ihrer Punkte verstoßen, kann ein Hallenverbot verhängt werden.
34. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vöcklabruck.

Ing. Rudolf Vogtenhuber e.h.
Bürgermeister